

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN SEKTION IX

GZ 31.901/5-IX/B/12/02

Runderlass:

<u>Betrifft</u>: Vermarktung von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft - Kontrolle des Handels

Grundsätzlich sind auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung von Produkten aus biologischer Landwirtschaft Kontrollen vorzunehmen, um dem Vertrauen des Verbrauchers in eine durchgängige Kontrolle auf dem Gebiet der biologischen Landwirtschaft gerecht zu werden.

Anders als bei der Erzeugung "biologischer" Lebensmittel ist derzeit in der Praxis im Handel mit "biologischen" Erzeugnissen eine einheitliche Vorgangsweise betreffend die Unterstellung dieser Betriebe unter das Kontrollsystem der Verordnung (EWG) Nr.2092/91 über den ökologischen Landbau zu vermissen. Bestimmte Tätigkeiten dieser Betriebssparten sind Aufbereitungshandlungen im Sinne der Verordnung, andere lediglich sonstige Leistungen, die keine Kontrollverpflichtung nach der Verordnung nach sich ziehen, sehr wohl aber der Kontrolle durch die Lebensmittelaufsicht unterliegen. Aus gegebenem Anlass sieht sich daher das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu folgender Klarstellung veranlasst:

Art. 8 Abs. 1 lit. b der obzit. Verordnung bestimmt, dass jedes Unternehmen, das mit dem Ziel der Vermarktung Erzeugnisse gemäß Art. 1 erzeugt, aufbereitet oder aus einem Drittland einführt, verpflichtet ist, seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren gemäß Art. 9 zu unterstellen.

Der Begriff "Aufbereitung" wird in Art. 4 Z 3 definiert: Darunter sind Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Sektion IX-Abteilung 12 , Auskunft; Fr. Mag. MUTHSAM, DW: 4876 A-1030 Wien, Radetzkystraße 2, Tei; (01) 711 00/0, Fax (01) 711 00/4201 DVR:0017001 -2-

(einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen) sowie Verpackung und/oder Veränderung der Form des Hinweises auf den ökologischen Landbau bei der Etikettierung frischer, haltbar gemachter und/oder verarbeiteter Erzeugnisse zu verstehen.

Von der "Aufbereitung" ist die "<u>Erzeugung</u>" zu unterscheiden (Art. 4 Z 2): Darunter sind im landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführte Arbeitsgänge zur Erzeugung, Verpackung und ersten Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dieses Betriebes als Erzeugnisse des biologischen Landbaus zu verstehen.

Tätigkeiten des Handels wie z.B. die Zerlegung, Verpackung und Etikettierung von Fleisch in Selbstbedienung, Verpackung und Etikettierung von Käse, Backerzeugnissen und Getreide in Selbstbedienung, das Fertigstellen von Backerzeugnissen für den Verkauf stellen jedenfalls eine Aufbereitungshandlung im Sinne der Verordnung dar und lösen somit die Verpflichtung der Betriebe aus, sich dem Kontrollsystem der Verordnung zu unterstellen und dies der zuständigen Behörde zu melden.

23. Jänner 2002 Für den Bundesminister: BOBEK

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: